



Verordnungsblatt

Nr. 10

Oktober

2025

Inhalt

57. Internationales Forschungszentrum für soziale und ethische Fragen: Statut. S. 126
58. Satzung der Schülerheime „multiaugustinum“. S. 131
59. Liturgischer Kalender 2025/2026. S. 134
60. Pfarrverbände der Erzdiözese Salzburg. S. 134
61. Personalnachrichten. S. 142
62. Mitteilungen. S. 142

57. Internationales Forschungszentrum für soziale und ethische Fragen: Statut

Präambel

Das Internationale Forschungszentrum für soziale und ethische Fragen (ifz), früher Internationales Forschungszentrum für Grundfragen der Wissenschaften, ist ein Ort, an dem „Wissenschaft für Menschen“ ermöglicht und erfahrbar gemacht wird. Es bietet Raum für interdisziplinäre Forschung zu gesellschaftlich relevanten Fragestellungen.

§ 1 Rechtsstatus

Das ifz ist seit der Errichtung durch den Erzbischof von Salzburg auf Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz (19. April 1964) eine gemeinnützige Institution kirchlichen Rechts.

Es hat seinen Sitz in 5020 Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und Deutschland. Das ifz hat nach österreichischem Recht durch die Hinterlegung beim Bundesministerium für Unterricht und die Kenntnisnahme vom 6. August 1964, 89.826-Ka-b4, den Status einer juristischen Person und tritt im eigenen Namen auf.

§ 2 Zweck

Das ifz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO sowie des § 4a Abs 2 EStG. Es bezweckt die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich von sozialethischen Fragestellungen. Des Weiteren bezweckt das ifz die Förderung der Bildung, von Solidarität und des sozialen Zusammenhalts in der Gesellschaft. Das ifz versteht sich dabei als Ideen- und Lösungsplattform für Gesellschaft, Kirche und Wirtschaft; als Forum wissenschaftlichen Arbeitens, das Menschen dient, als Ort der Begegnung von Menschen aus dem akademischen und dem außerakademischen Bereich.

Das ifz fördert eine wissenschaftliche Kultur, in der Kooperation gefördert wird, in der die Persönlichkeit der Wissenschaftlerin/des Wissenschafters zählt, in der in Fragestellungen und nicht nur in Disziplinen gedacht und lösungsorientiert gearbeitet wird und in der kreative Ideen unterstützt werden.

Die Tätigkeit des ifz ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Eventuelle Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Rechtsgrundlage festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden. Es darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken im Ausmaß von maximal 10% der Gesamtressourcen, keine anderen als begünstigte Zwecke verfolgen.

§ 3 Tätigkeiten – Mittel

Das ifz verwirklicht seinen Zweck durch folgende ideelle Mittel:

- a) Durchführung von interdisziplinären Forschungsprojekten zu Schwerpunktthemen und Publikation der Forschungsergebnisse. Das ifz ermöglicht in diesem Zusammenhang fächerübergreifendes wissenschaftliches Arbeiten zu sozialethischen Fragen. Es fördert die überregionale und internationale Vernetzung sowie die interdisziplinäre Kooperation.
- b) Das ifz lädt vor allem junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ein, Teil einer Forschungsgemeinschaft zu werden. Das ifz will damit zur Bildung und Förderung neuer wissenschaftlicher Generationen beitragen. Das ifz vergibt an junge Wissenschafter und Wissenschaftlerinnen („Fellows“) zur Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten Stipendien, Werkverträge, Anstellungen und Aufwandsentschädigungen. Es lädt internationale Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler („Scholars in Residence“) ein, die für eine bestimmte Zeit an Forschungsprojekten im Rahmen des ifz arbeiten.
- c) Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Symposien, Diskussionsrunden u.ä.) und Publikationen.
- d) Die Konzeption und Durchführung von Bildungs- und Sozialangeboten (z.B. Kurse, Seminare, Begegnungsorte, Lerncoaching für Jugendliche), die in Zusammenhang mit der Forschungstätigkeit des ifz stehen.
- e) Information der Öffentlichkeit durch Betrieb einer Website und sonstiger elektronischer Kommunikationskanäle
- f) Kooperation im Sinne des § 40 Abs. 3 BAO mit anderen gemeinnützigen und nicht-gemeinnützigen Rechtsträgern (die Körperschaft hat dabei durch vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Maßnahmen die Einhaltung der §§ 40 ff BAO [Unmittelbarkeitsgebot, Verhinderung des Mittelabflusses an nicht-gemeinnützige Rechtsträger] sicherzustellen).
- g) Erbringung von Lieferungen und Leistungen iSd § 40a Z 2 BAO an gemeinnützige Rechtsträger; das ifz hat dabei sicherzustellen, dass die Tätigkeit im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit der Körperschaft ausgeübt wird und die erbrachten Lieferungen und Leistungen zu Selbstkosten verrechnet werden; verfügt das ifz über eine Spendenbegünstigung, darf diese Tätigkeit nur in dem für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß ausgeübt werden.
- h) Mittelzuwendung an spendenbegünstigte Einrichtungen gemäß § 4a Abs. 3 und 6 oder § 4b EStG zur unmittelbaren Förderung eines

Zwecks des ifz; das ifz hat dabei die Einhaltung des § 40a Z 1 BAO sicherzustellen.

Die Tätigkeiten des ifz werden durch folgende materielle Mittel finanziert:

- (1) Zuwendungen der Erzdiözese Salzburg
- (2) Zuwendungen durch das Katholische Hochschulwerk (KHW) Salzburg
- (3) Subventionen der öffentlichen Hand, wie zB. Stadt und Land Salzburg
- (4) Zuwendungen durch den Verein Freunde des Internats. Forschungszentrums e.V. (München)
- (5) sonstige Spenden und Zuwendungen
- (6) Mitgliedsbeiträge
- (7) Einnahmen aus Forschungsprojekten
- (8) Mittel aus verschiedenen Fonds und Einrichtungen der Forschungsförderung, z.B. dem Österreichischen Wissenschaftsfonds
- (9) Einnahmen aus Veranstaltungen, wie Vorträgen, Seminaren, Symposien
- (10) Einnahmen aus Buchverkäufen
- (11) Einnahmen aus der Vermögensverwaltung (zB. Kapitalerträge, Erträge aus der Vermietung)
- (12) Einnahmen aus Kooperationen aus der Erbringung von Lieferungen und Leistungen an andere Körperschaften

Die Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ausschließlich für statutengemäße Zwecke einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden. Das ifz kann sich für die Durchführung seiner Aufgaben auch anderer Einrichtungen oder Personen (Erfüllungsgehilfen) bedienen, wenn durch geeignete Maßnahmen (z.B. entsprechende vertragliche Vereinbarung) sichergestellt ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken anzusehen ist.

Die Mittel des ifz dürfen nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Organe des ifz dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus dem ifz erhalten. Es darf keine Person durch der Körperschaft zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten dürfen das gemäß § 4a Abs. 4 Z 3 lit b EStG 1988 normierte Ausmaß (aktuell 10% der Spendeneinnahmen) nicht übersteigen.

Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die in dieser

Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe der Körperschaft treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Zwecke der Körperschaft unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

§ 4 Organe

- a) Präsidium: Präsident/in und Vizepräsident/inn/en
- b) Kuratorium
- c) sonstige Mitglieder

a) Präsidium: Präsident/in und Vizepräsident/inn/en

Der Präsident/die Präsidentin leitet gemeinsam mit bis zu vier Vizepräsident/inn/en das ifz im Sinne der Statuten. Der Präsident/die Präsidentin vertritt das ifz nach außen.

Der Präsident/die Präsidentin und die Vizepräsident/inn/en bilden gemeinsam das Präsidium des ifz. Das Präsidium ist unter anderem zuständig und verantwortlich für die Erstellung und Einhaltung des Budgets, die Erstellung des Jahresabschlusses, die Sicherstellung der inhaltlich-strategischen Ausrichtung des ifz, die Entscheidung über neue Kooperationen bzw. Projekte oder/und deren Fortführung und entscheidet über die Vergabe von Stipendien, Werkverträgen, Anstellungen und Aufwandsentschädigungen. Zur Unterstützung des Präsidiums kann für die Durchführung der Aufgaben eine Geschäftsführung bestellt werden. Die genauen Aufgaben dieser können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Präsidium genehmigt wird.

Der Präsident/die Präsidentin wird vom Erzbischof von Salzburg auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Vizepräsident/inn/en werden auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin des ifz vom Erzbischof von Salzburg auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

Der Präsident/die Präsidentin kann seine/ihre Befugnisse und Agenden zur Gänze oder teilweise an einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin delegieren.

b) Kuratorium

Das Kuratorium berät und unterstützt das ifz in seiner organisatorischen und strukturellen Entwicklung.

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- Verwaltung und Veranlagung der finanziellen Mittel des ifz;
- Genehmigung des Erwerbs und der Veräußerung unbeweglicher Güter;

- Genehmigung von außerbudgetären Ausgaben ab einem Leistungswert von mehr als EUR 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend), insofern diese nicht durch außerbudgetäre Einnahmen gedeckt sind. Sind die außerbudgetären Ausgaben durch außerbudgetäre Einnahmen gedeckt, erfolgt eine detaillierte Information an die Mitglieder des Kuratoriums zwecks zeitnäher Rückmeldemöglichkeit;
- Beschlussfassung über das vom Präsidium zu erstellende Budget, über die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse.

Die Besetzung des Kuratoriums erfolgt paritätisch aus Vertreter/innen des Katholischen Hochschulwerkes und des ifz. Das Katholische Hochschulwerk entsendet drei Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses in das Kuratorium; von Seiten des ifz werden ebenfalls drei Mitglieder in das Kuratorium entsandt.

Die Funktionsperiode der Mitglieder des Kuratoriums dauert drei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

Das Kuratorium tagt mindestens zwei Mal jährlich und wird entweder vom Präsidium des ifz oder vom Obmann des Geschäftsführenden Ausschusses des Katholischen Hochschulwerkes oder dessen Stellvertreter einberufen.

Den Vorsitz bei Sitzungen des Kuratoriums führt der Obmann des Geschäftsführenden Ausschusses des Katholischen Hochschulwerkes, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Beschlüsse im Kuratorium werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der jeweilige Leiter der Kuratoriumssitzung.

In dringenden Fällen können Beschlüsse des Kuratoriums auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wobei allerdings zumindest die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder bei der Beschlussfassung mitwirken müssen. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch in diesem Fall der jeweilige Leiter der Kuratoriumssitzung.

c) Mitgliedschaft

Das Präsidium des ifz kann – jeweils für die Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit einer Verlängerung – Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die zur Forschungstätigkeit des ifz beitragen, zu Mitgliedern des ifz ernennen.

Personen oder Institutionen, die das ifz in seiner Arbeit maßgeblich unterstützen, können vom Präsidium zu fördernden Mitgliedern des ifz ernannt werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um das ifz verdient gemacht haben, können durch das Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Über eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium bzw. im Fall eines Präsidiumsmitgliedes der Erzbischof. Eine Austrittserklärung durch das Mitglied ist ebenfalls während laufender Periode möglich.

§ 5 Entlastung

Die Entlastung des Präsidiums und des Kuratoriums des ifz erfolgt durch den Verwaltungsrat des Katholischen Hochschulwerkes.

§ 6 Verwaltung

Die Verwaltung der finanziellen Mittel liegt beim Kuratorium. Die Durchführung der Finanzverwaltung obliegt dem Katholischen Hochschulwerk.

§ 7 Auflösung

Im Falle freiwilliger Auflösung, bei behördlicher Aufhebung der Körperschaft, sowie auch bei Wegfall des bisher begünstigten Zweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EstG begünstigten Zwecke zu verwenden, wobei der Ortsordinarius von Salzburg über die entsprechende Verwendung des Restvermögens innerhalb dieses Rahmens zu bestimmen hat.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt nach Beratung im Konsistorium mit Genehmigung des Erzbischofs von Salzburg mit 22. September 2025 auf Dauer in Kraft.

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg
Ordinariatskanzlerin

+ Dr. Franz Lackner OFM
Erzbischof

58. Satzung der Schülerheime „multiaugustinum“

1. Präambel

Das multiaugustinum betreibt zwei Schülerheime (im Folgenden Einrichtungen genannt). Der Sitz der Heime ist in 5581 St. Margarethen im Lungau. Für den Betrieb der Heime gilt nachstehende Satzung:

Das multiaugustinum ist eine Privatschule der Erzdiözese Salzburg. Die Erzdiözese Salzburg ist gem. c. 116 CIC 1983 iVm c. 114

CIC eine kirchliche öffentliche juristische Person, die auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordates 1933, BGBl II 1934/22 genießt. Die katholische Kirche und sämtliche ihrer Einrichtungen, die mit Rechtswirksamkeit für den staatlichen Bereich kanonisch errichtet wurden, gehören zu den Körperschaften öffentlichen Rechts. Die Schülerheime sind Betriebe gewerblicher Art der Körperschaft öffentlichen Rechts Erzdiözese Salzburg (BMF vom 2.7.1973, AÖF 221/1975).

2. Zweck und Gemeinnützigkeit

Zweck der Einrichtungen ist die Kinder- und Jugendfürsorge, die Studentenbetreuung sowie die Unterstützung und Betreuung von hilfsbedürftigen Personen (wie z. B. Flüchtlingen; Mildtätigkeit). Der Zweck soll durch die in Punkt 3) und 4) genannten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Die Tätigkeit ist ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34 ff BAO (Bundesabgabenordnung) und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Allfällige Überschüsse (Zufallsgewinne) sind in der Folge ausschließlich zur Erreichung begünstigter Zwecke zu verwenden. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.

3. Ideelle Mittel

Die Zwecke der Einrichtungen sollen durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- a) die Errichtung, Führung und der Betrieb von Lehrlings-, Schüler- und Studentenheimen mit Beherbergung und Verpflegung sowie von sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen im Lungau
- b) den Betrieb von Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen
- c) die Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen zur Erfüllung des von den Einrichtungen verfolgten gemeinnützigen Zwecks
- d) die Herausgabe von Publikationen zur Information und Bewusstseinsbildung betreffend des von den Einrichtungen verfolgten gemeinnützigen Zwecks

- e) die Abhaltungen von Veranstaltungen und Vorträgen
- f) die Einrichtung und Erhaltung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
- g) die teilweise aber nicht überwiegende entgeltliche Leistungserbringung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gem. §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften zur Verwirklichung eines von den Einrichtungen verfolgten Zweckes (§ 40a Z 2 BAO)
- h) die Zuwendung von ideellen und materiellen Mitteln an spendenbegünstigte Einrichtungen gemäß § 4a Absatz 3 und 6 EStG zur unmittelbaren Förderung eines von den Einrichtungen verfolgten Zweckes gem. Punkt 2 unter Einhaltung der Vorgaben des § 40a Z 1 BAO

Die Einrichtungen können sich für die Durchführung ihrer Aufgaben anderer Einrichtungen bedienen oder sich dazu an anderen Einrichtungen beteiligen, wenn durch geeignete Maßnahmen (z. B. entsprechende vertragliche Vereinbarungen) sichergestellt ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken anzusehen ist.

4. Materielle Mittel

Die notwendigen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Entgelte und Kostenbeiträge von Leistungsempfängern, Dritten oder öffentlichen Stellen (wie z. B. Elternbeiträge, Materialbeiträge)
- b) Zuschüsse und Subventionen (u. a. von öffentlichen Stellen und ähnlichen)
- c) Schenkungen, Vermächtnisse, Legate, Spenden und sonstige Zuwendungen von öffentlichen und privaten Förderern
- d) Einnahmen aus Vermögensverwaltung (wie z. B. Kapitalerträge, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
- e) Einnahmen aus Veranstaltungen
- f) Einnahmen aus Publikationen
- g) sonstige Einnahmen aus Tätigkeiten, die den von den Einrichtungen verfolgten begünstigten Zwecken dienen

Die Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden.

5. Auflösung

Im Falle der Einstellung der Tätigkeiten der Einrichtungen oder

bei Wegfall des begünstigten Zwecks fällt das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Erzdiözese Salzburg zu, die ihrerseits verpflichtet ist, dieses jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Diese Satzung wurde am 25.06.2025 im Konsistorium vorgestellt und einstimmig gutgeheißen; sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg
Ordinariatskanzlerin

+ Dr. Franz Lackner OFM
Erzbischof

59. Liturgischer Kalender 2025/2026

Nach einigen Überlegungen wurde entschieden, den liturgischen Kalender der Erzdiözese ab heuer kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für 2025/2026 werden die bisher bestellten Exemplare ausgeliefert. Um Ressourcen verantwortungsvoll einzusetzen, wird gebeten, vor einer Nachbestellung zu überlegen, wie viele tatsächlich benötigt werden. So helfen wir gemeinsam, Papier und Druckmaterialien sinnvoll einzusetzen – und leisten einen Beitrag zur Bewahrung der Schöpfung. Der liturgische Kalender steht auch online zur Verfügung: eds.at/liturgie oder eds.at/direktorium

60. Pfarrverbände der Erzdiözese Salzburg

Nach Beratung im Konsistorium hat Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM die Zuordnung der Pfarren zu den Pfarrverbänden neu geordnet und mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 2025 wie folgt errichtet:

Pfarre	Name des Pfarrverbandes
Abtenau	Lammertal
Adnet	Tennengau Mitte
Alpbach	Reith
Altenmarkt im Pongau	Altenmarkt, Filzmoos & Flachau
Angath-Angerberg-Maria-stein	Angath, Angerberg, Mariastein & Langkampfen
Anif	Salzburg Süd
Annaberg	Lammertal

Pfarre	Name des Pfarrverbandes
Anthering	Pfarrverband Maria Plain
Auffach	Wildschönau
Aurach	Kitzbühel
Bad Dürrnberg	Hallein +
Bad Gastein	Gasteinertal
Bad Häring	Kirchbichl, Bad Häring und Schwoich
Bad Hofgastein	Gasteinertal
Bad Vigaun	Tennengau Mitte
Bergheim	Pfarrverband Maria Plain
Berndorf	PV Köstendorf Nord
Bischofshofen	Zum Göttlichen Wort: Bischofshofen und Mühlbach am Hochkönig
Böckstein	Gasteinertal
Bramberg	Pinzgauquellen
Brandberg	Dekanat Zell am Ziller
Brandenberg	am Rofangebirge im Tiroler Unterland
Breitenbach	Breitenbach & Kundl
Brixen im Thale	Oberes Brixenthal
Brixlegg	Reith
Bruck am Ziller	Reith
Bruck an der Glocknerstraße	Bruck, Fusch & St. Georgen
Bruckhäusl	Bruckhäusl & Wörgl
Bucheben	Unterpinzgau
Bürmoos	Salzach Nord
Dienten	Unterpinzgau
Dorfbeuern	Oichtental
Dorfgastein	Gasteinertal
Ebbs	Untere Schranne
Eben im Pongau	Eben, Hüttau & St. Martin
Ebenau	Ebenau-Faistenau-Hintersee
Elixhausen	Pfarrverband Maria Plain
Ellmau	Pfarre Ellmau
Elsbethen	rechts der Salzach

Pfarre	Name des Pfarrverbandes
Embach	Unterpinzgau
Erl	Untere Schranne
Eschenau	Unterpinzgau
Eugendorf	PV Köstendorf Süd
Faistenau	Ebenau-Faistenau-Hintersee
Fieberbrunn	Pillerseetal
Filzmoos	Altenmarkt, Filzmoos & Flachau
Flachau	Altenmarkt, Filzmoos & Flachau
Forstau	Radstadt, Forstau, Untertauern & Obertauern
Fürstenbrunn-Glanegg	Salzburg Süd
Fusch an der Glocknerstraße	Bruck, Fusch & St. Georgen
Fuschl am See	Salzkammergut
Gerlos	Dekanat Zell am Ziller
Going	Niederkaiser-Steinplatte
Goldegg	Pongauer Sonnenterrasse
Golling an der Salzach	Tennengau Mitte
Grödig	Salzburg Süd
Großarl	Großarl & Hüttenschlag
Großgmain	Saalach-Untersberg
Hallein	Hallein +
Hallwang	PV Köstendorf Süd
Hart im Zillertal	Dekanat Zell am Ziller
Henndorf am Wallersee	PV Köstendorf Süd
Hintersee	Ebenau-Faistenau-Hintersee
Hinterthal	Saalfelden, Maria Alm, Leogang, Hinterthal
Hochfilzen	Pillerseetal
Hof bei Salzburg	Thalgau - St. Martin
Hollersbach	Pfarrverband Hohe Tauern
Hopfgarten	Hopfgarten, Itter & Kelchsau
Hüttau	Eben, Hüttau & St. Martin
Hüttenschlag	Großarl & Hüttenschlag

Pfarre	Name des Pfarrverbandes
Itter	Hopfgarten, Itter & Kelchsau
Jochberg	Kitzbühel
Kaprun	Tauernlicht
Kelchsau	Hopfgarten, Itter & Kelchsau
Kirchberg in Tirol (mit Pfarrexitur Aschau)	Oberes Brixenthal
Kirchbichl	Kirchbichl, Bad Häring und Schwoich
Kirchdorf in Tirol	Niederkaiser-Steinplatte
Kitzbühel	Kitzbühel
Kleinarl	Kleinarl, St. Johann im Pongau & Wagrain
Koppl	Thalgau – St. Martin
Kössen	Kaiserwinkl
Köstendorf	PV Köstendorf Ost
Kramsach	Am Rofangebirge im Tiroler Unterland
Krimml	Pinzgauquellen
Krispl	Tennengau Mitte
Kuchl	Tennengau Mitte
Kufstein-Endach	Kufstein
Kufstein-Sparchen	Kufstein
Kufstein-St.Vitus	Kufstein
Kufstein-Zell	Kufstein
Kundl	Breitenbach & Kundl
Lamprechtshausen	Oichtental
Landl	Thiersee-Landl
Langkampfen	Angath, Angerberg, Mariastein & Langkampfen
Lend	Unterpinzgau
Leogang	Saalfelden, Maria Alm, Leogang, Hinterthal
Mariapfarr	Taurachtal
Lofer	Unteres Saalachtal
Lungötz	Lammertal

Pfarre	Name des Pfarrverbandes
Maishofen	Maishofen, Saalbach-Hinterglemm und Viehhofen
Maria Alm	Saalfelden, Maria Alm, Leogang, Hinterthal
Mauterndorf	Taurachtal
Mariathal	am Rofangebirge im Tiroler Unterland
Mattsee	PV Köstendorf Nord
Tweng	Taurachtal
Mayrhofen	Dekanat Zell am Ziller
Mittersill	Pfarrverband Hohe Tauern
Mühlbach am Hochkönig	Zum Göttlichen Wort: Bischofshofen und Mühlbach am Hochkönig
Muhr	PV Oberlungau
Neualm	Hallein +
Neukirchen am Großvenediger	Pinzgauquellen
Neumarkt am Wallersee	PV Köstendorf Ost
Niederalm	Salzburg Süd
Niederau	Wildschönau
Niederndorf	Untere Schranne
Niedernsill	Tauernlicht
Nußdorf am Haunsberg	Oichtental
Oberalm	Hallein +
Oberau	Wildschönau
Oberndorf bei Salzburg	Salzach Nord
Oberndorf in Tirol	Niederkaiser-Steinplatte
Obertrum am See	PV Köstendorf Nord
Pfarrwerfen	PfarrWerfenWeng
Piesendorf	Tauernlicht
Plainfeld	Thalgau – St. Martin
Puch/Hallein	Hallein +
Radstadt	Radstadt, Forstau, Untertauern & Obertauern

Pfarre	Name des Pfarrverbandes
St.Margarethen im Lungau	PV Oberlungau
Rattenberg	Reith
Rauris	Unterpinzgau
Rehhof	Hallein +
Reith bei Kitzbühel	Kitzbühel
Reith im Alpbachtal	Reith
Rif - St. Albrecht	Hallein +
Rußbach am Paß Gschütt	Lammertal
Saalbach	Maishofen, Saalbach-Hinterglemm und Viehhofen
Saalfelden	Saalfelden, Maria Alm, Leogang, Hinterthal
Salzburg-Aigen	Rechts der Salzach
Salzburg-Dompfarre	Dompfarre
Salzburg-Gneis	PV Salzburg Mitte
Salzburg-Gnigl	Rechts der Salzach
Salzburg-Herrnau	PV Salzburg Mitte
Salzburg-Itzling	Rechts der Salzach
Salzburg-Lehen	PV Salzburg Nord
Salzburg-Leopoldskron-Moos	PV Salzburg Mitte
Salzburg-Liefering	PV Salzburg Nord
Salzburg-Maxglan	PV Salzburg Nord
Salzburg-Morzg	PV Salzburg Mitte
Salzburg-Mülln	PV Salzburg Nord
Salzburg-Nonntal	PV Salzburg Mitte
Salzburg-Parsch	Rechts der Salzach
Salzburg-St Blasius	Dompfarre
Salzburg-St.Andrä	Rechts der Salzach
Salzburg-St.Elisabeth	Rechts der Salzach
Salzburg-St.Johannes am LKH	PV Salzburg Nord
Salzburg-St.Martin	PV Salzburg Nord

Pfarre	Name des Pfarrverbandes
Salzburg-St.Paul	PV Salzburg Mitte
Salzburg-St.Severin	Rechts der Salzach
Salzburg-St.Vitalis	Saalach-Untersberg
Salzburg-Taxham	PV Salzburg Nord
Scheffau am Wilder Kaiser	Wilder Kaiser
Schleedorf	PV Köstendorf Nord
Schwarzach	Pongauer Sonnenterrasse
Schwendt	Kaiserwinkl
Schwoich	Kirchbichl, Bad Häring und Schwoich
Seeham	PV Köstendorf Nord
Seekirchen	PV Köstendorf Süd
St.Michael im Lungau	PV Oberlungau
Siezenheim	Saalach-Untersberg
Söll	Wilder Kaiser
St.Georgen bei Salzburg	Salzach Nord
St.Georgen im Pinzgau	Bruck, Fusch & St. Georgen
St.Gilgen (mit Abersee)	Salzkammergut
St.Jakob am Thurn	Hallein +
St.Jakob in Haus	Pillerseetal
St.Johann im Pongau	Kleinarl, St. Johann im Pongau & Wagrain
St.Johann in Tirol	Niederkaiser-Steinplatte
St.Koloman	Tennengau Mitte
Zederhaus	PV Oberlungau
St.Martin am Tennengebirge	Eben, Hüttau & St. Martin
St.Martin bei Lofer	Unteres Saalachtal
Lessach	PV Unterlungau
St.Ulrich am Pillersee	Pillerseetal
St.Veit im Pongau	Pongauer Sonnenterrasse
Steinberg am Rofan	am Rofangebirge im Tiroler Unterland
Straßwalchen	PV Köstendorf Ost
Strobl	Salzkammergut
Stuhlfelden	Pfarrverband Hohe Tauern

Pfarre	Name des Pfarrverbandes
Stumm	Dekanat Zell am Ziller
Ramingstein	PV Unterlungau
Taxenbach	Unterpinzgau
Thalgau	Thalgau – St. Martin
Thierbach	Wildschönau
Thiersee	Thiersee-Landl
Seetal	PV Unterlungau
Tamsweg	PV Unterlungau
Unken	Unteres Saalachtal
Thomatal	PV Unterlungau
Untertauern	Radstadt, Forstau, Untertauern & Obertauern
Uttendorf	Tauernlicht
Viehhofen	Maishofen, Saalbach-Hinterglemm und Viehhofen
Wagrain	Kleinarl, St. Johann im Pongau & Wagrain
Waidring	Niederkaiser-Steinplatte
Walchsee	Untere Schranne
Wald im Pinzgau	Pinzgauquellen
Wals	Saalach-Untersberg
Walserfeld	Saalach-Untersberg
Weißbach bei Lofer	Unteres Saalachtal
Werfen	PfarrWerfenWeng
Werfenweng	PfarrWerfenWeng
Westendorf	Oberes Brixenthal
Wörgl	Bruckhäusl & Wörgl
Unternberg	PV Unterlungau
Zell am See-Schütteldorf	Zell am See
Zell am See-St.Hippolyt	Zell am See
Zell am Ziller	Dekanat Zell am Ziller

Diözesankarte mit Pfarrverbänden:
eds.at/ordinariat/informationen/dioezesankarte

61. Personalauskünfte

Domkapitel zu den hll. Rupert und Virgil (24.09.2025)

Domkapitular: Dr. Josef Pletzer

Mag. Mag. Dr. Simon Weyinger

Priesterrat (23.07.2025-17.11.2026)

Mitglied: Domkap. MMMag. Dr. Roland Kerschbaum

Dekanat Taxenbach (07.10.2025-06.10.2031)

Dechant: Mag. Virgil Zach

Stv.: Mag. Michael Blassnigg

Dekanat Zell am Ziller (07.10.2025-06.10.2031)

Dekan: Dr. Ignaz Steinwender

Stv.: Mag. Jürgen Gradwohl, Mag. Hans Peter Proßegger

Pfarrer (23.09.2025)

Mattsee: Mag. Alois Ramsauer

Pfarrprovisor (30.09.2025)

Salzburg-St. Blasius: Domkap. Mag. Mag. Dr. Simon Weyinger

Priesterlicher Mitarbeiter (01.10.2025)

Priesterbruderschaft St. Petrus in St. Sebastian: P. Johannes Maria Bachmaier FSSP

Pfarrhelferin

Nußdorf/H.: Christine Junger (01.09.2025)

Salzburg-Herrnau: Margit Rest (01.10.2025)

St. Margarethen/Lg.: Irmgard Jeßner (01.10.2025)

Todesfall

Josef Goßner, Pfarrer i. R., geboren am 28.09.1946, Priesterweihe am 29.06.1970, gestorben am 15.09.2025.

62. Mitteilungen

• Adressänderung

Mag. Nikolaus Erber

Tassiloweg 2/1

5163 Mattsee

Sebastian Kitzbichler
Kelchsau-Unterdorf 53
6361 Hopfgarten i. Br.

Mag. P.Alois Kremshuber
Mönchsberg 24
5020 Salzburg

Em. Domkap. Mag.art. Dr.Raimund Sagmeister
St. Oswaldweg 12
5081 Anif

Msgr. Dr. Ignaci Siluvai,
Pfarrplatz 2
6330 Kufstein

Em. Domkap. Mag. Josef Zauner
Oberndorferstraße 1/Top 2
5102 Anthering

Pfarramt Salzburg-Morzg (jetzt gemeinsam im Pfarramt
Salzburg-Gneis)
Eduard-Macheiner-Straße 4
5020 Salzburg
0662 8047-806510
pfarre.morzg@eds.at

- **Literaturhinweise**

Faust, Lioba: Vom Vorlesen zum Verkündigen. Eine kleine Sprechschule für Lektorinnen und Lektoren, Verlag Pustet, ISBN 978379173602

Wer im Gottesdienst biblische Texte oder Gebete vorträgt, hat eine Botschaft mitzuteilen. Texte müssen lebendig werden und verständlich zu Gehör gebracht werden. Leicht gesagt, aber wie geht das? Die Autorin bietet ein Instrumentarium mit allem, was das Lesen leicht macht und Bilder im Kopf entstehen lässt:

- Den Text strukturieren
- Die Sprechmelodie variieren
- Tempo und Rhythmus gestalten
- Aussprache und Betonung profilieren
- Die innere Haltung sowie das eigene Textverständnis zum Ausdruck bringen

Zahlreiche Beispiele aus der sonntäglichen Praxis zeigen, dass das alles leicht erlernbar ist.

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 10. Oktober 2025

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg
Ordinariatskanzlerin

Mag. Harald Mattel
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

www.eds.at

Herstellungsort: Salzburg